

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für alle Prepaid und Postpaid Dienstleistungen von MTEL Schweiz GmbH die vom Kunden unter der Marke, bzw. der Name, «MTEL» über Mobilfunknetze bezogen werden (wie Sprach-, SMS, Nachrichten-, Internet-, Daten-, Medien und Mehrwertdienste etc.). MTEL stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit. Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mittels einer Mobilfunkeinrichtung das Mobilfunknetz von MTEL und ihren Roaming-Partnern im In- und Ausland nutzen, um Sprach- und Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich im Weiteren aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MTEL («AGB»), den Tarif-/Leistungsbeschreibungen, den Bestimmungen des Vertrages über Mobilfunkdienstleistungen bzw. der Kauf- und Ratenzahlungsvereinbarung, den Regelungen zur angemessenen Verwendung der Dienstleistungen sowie den aktuellen Produktinformationen unter www.mtel.ch («MTEL Schweiz Website»). Mit dem Bezug der entsprechenden Dienstleistungen gelten diese Besonderen Bestimmungen als vom Kunden akzeptiert. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Lücke zwischen den vorgenannten Vertragsdokumenten gilt folgende Hierarchie in absteigender Reihenfolge, es sei denn und soweit (i) ein ranghöherer Vertragsbestandteil verweist explizit auf eine Bestimmung eines rangniedrigeren Vertragsbestandteils oder (ii) ein rangniedriger Vertragsbestandteil unter ausdrücklicher Nennung der derrogierten Ziffer spezifischere Bestimmungen vorsieht:

1. Die Bestimmungen des Vertrags
2. Die Besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Dienstleistungen
3. Die Allgemeinen Bestimmungen
4. Die aktuellen Leistungsbeschreibungen und Angebotsbedingungen

2. MOBILNETZ UND DIENSTLEISTUNGEN

Die vom MTEL Mobilfunkpartner angegebene Netzabdeckung ist unverbindlich. Die durchgehende und flächendeckende Verfügbarkeit der Dienstleistungen im In- und Ausland kann nicht gewährleistet oder garantiert werden, da diese auch durch Faktoren beeinflusst werden kann, die außerhalb des Einflussbereichs von MTEL liegen und die nicht von MTEL zu vertreten sind. Lücken in der Funkversorgung können auch in gut versorgten Gebieten oder Gebäuden auftreten. MTEL behält sich vor, die Dienstleistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, z.B. wegen Unterhaltsarbeiten durch unseren Partner am Netz, Kapazitätsengpässen, Störungen in den Anlagen von MTEL oder Dritten, Energieversorgungsschwierigkeiten etc. MTEL gewährleistet oder garantiert keinen unterbrechungsfreien Netzübergang zwischen den verschiedenen Netztechnologien. MTEL bemüht sich, die Störungen, die im Einflussbereich von MTEL liegen, möglichst rasch zu beheben. WLAN fällt nicht unter die vorliegenden Dienstleistungen. Anrufe bzw. Funkversorgungen im Ausland sind möglich, soweit zwischen MTEL und ausländischen Mobilfunkanbietern ein gültiger Roaming-Vertrag vorliegt. Der Umfang der Roaming-Dienstleistungen bestimmt sich aus dem Angebot des ausländischen Anbieters. In Ländern mit mehreren möglichen Anbietern bestimmt MTEL den jeweiligen Roaming-Partner. Die Roaming Partner finden Sie unter www.mtel.ch. Hinsichtlich des Datenverkehrs über das Mobilfunknetz gewährleistet oder garantiert MTEL keine Mindestverfügbarkeit. Die angegebenen Netzbänderbreiten und Übertragungsgeschwindigkeiten sind bestmögliche Leistungen unter optimalen Bedingungen und MTEL gewährleistet oder garantiert weder das Erreichen der Maximalwerte noch eine Mindestbandbreite. Die tatsächliche Internetgeschwindigkeit hängt z.B. von der Netzabdeckung, der Netzauslastung, der Netzqualität und des Netzausbau, dem Endgerät, der Anzahl Nutzer, dem Standort etc. ab und kann niedriger als die angegebenen Maximaldaten sein.

3. OPTIONEN

Optionen zu Mobilfunkdienstleistungen beinhalten ergänzende Zusatzfunktionen oder Vergünstigungen und werden entweder kostenlos angeboten oder über eine Abonnementsgebühr bzw. über nutzungsabhängige Gebühren abgerechnet. Die Verfügbarkeit einzelner Optionen je nach Abonnement, deren Leistungsumfang und Vertragsdauer sind auf der MTEL-Website und in der MTEL-Tarifübersicht bzw. in den Leistungsbeschreibungen ersichtlich. MTEL leistet keine Gewähr für die durchgehende Verfügbarkeit der Optionen. MTEL behält sich vor, Optionen jederzeit zu erweitern, einzuschränken, einzustellen oder in sonstiger Weise zu verändern. Sofern der Kunde eine solche Option gebucht hat, werden derartige Änderungen in geeigneter Weise zum Voraus mitgeteilt. Ziff. 20 der AGB ist anwendbar. Durch die Einschränkung oder den Wegfall einer Option wird der zugrunde liegende Vertrag nicht berührt.

4. RUFNUMMER, SIM-KARTE

Unter Vorbehalt von einem etwaigen Portierungsrecht, besteht kein Anspruch, eine zugeteilte Rufnummer zu behalten oder an Dritte weiterzugeben. Falls gesetzliche, behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern, kann MTEL zugeteilte Rufnummern jederzeit zurücknehmen oder ändern und/oder die SIM-Karte austauschen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Nach Vertragsbeendigung fällt die Rufnummer an MTEL zurück, sofern MTEL einer Portierung nicht schriftlich zustimmt. Die Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen sofern technisch möglich grundsätzlich angezeigt. MTEL kann auf Anfrage [kostenlos/kostenpflichtig] eine temporäre oder permanente Rufnummerunterdrückung veranlassen. Diese kann jedoch aus technischen Gründen nicht garantiert werden, insbesondere nicht bei SMS sowie bei Anrufen aus oder in fremde Netze. Bei Anrufen auf Notfallnummern oder auf die MTEL-Hotline ist die Rufnummerunterdrückung nicht möglich. Ersatz-SIM-Karten oder der Wechsel zu einem anderen Kartenformat sind grundsätzlich kostenpflichtig. Temporäre SIM-Karten werden nach erfolgter Rufnummerportierung deaktiviert.

5. ALLGEMEINE TARIFDETAILS

Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise und Konditionen. Bei der Abrechnung berücksichtigt werden nur Leistungen, für die Abrechnungsdaten vorliegen. Forderungen betreffend nachträglich gelieferte Daten, wie z.B. Roaminggebühren, werden mit der auf die Datenübermittlung an MTEL folgenden Rechnung in Rechnung gestellt. Soweit im Mobilfunkvertrag oder in der Tarifübersicht als Bestandteil der Leistungsbeschreibung nicht abweichend geregelt, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei Flatrates werden zusätzlich zur Grundgebühr verrechnet: Verbindungen ins Ausland, Verbindungen im und vom Ausland aus, Verbindungen zu Spezialnummern (z.B. 084x, 090x, 18xx), Verbindungen zu Mehrwertdiensten, Gebühren für Optionen. Diese Positionen sind in Flatrates nur inbegriffen, falls dies im entsprechenden Tarif ausdrücklich erwähnt ist.
- b) Gespräche werden in der Regel im Minutenakt, mobile Internetverbindungen in 20-KB-Schritten abgerechnet.
- c) SMS/MMS Flatrates gelten nur für SMS/MMS, die innerhalb der Schweiz verschickt werden.
- d) Die Kostenkontrolle bezieht sich auf Anrufe in alle Schweizer Fest- und Mobilnetze bis zu einer Anrufdauer von maximal 120 Minuten pro Anruf. Danach wird der Anruf unterbrochen. Von der Kostenkontrolle ausgenommen sind Verbindungen zu Kurz- und Mehrwertdienstnummern (z. B. 18xx, 084x, 090x).
- e) Ein für eine bestimmte Periode nicht bezogenes Datenkontingent, Inklusivguthaben oder eine bestimmte Aufnahmekapazität verfällt automatisch und wird nicht auf die Folgeperiode übertragen.
- f) Anrufe aus der Schweiz zu gewissen Mehrwertdiensten oder Spezialnummern im Ausland sind gesperrt.
- g) Bei mobilen Internetverbindungen gelten inklusive MB/GB Daten nur für die Nutzung in der Schweiz bzw. für die in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Roamingzonen. Mobile Internetverbindungen im Ausland werden gemäß den Roaming-Tarifen des ausländischen Anbieters verrechnet. Die ausländischen Roamingtarife kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Kunde in einem Schweizer Grenzgebiet ein ausländisches Mobilnetz benutzt.
- h) Eine pro Tag berechnete Gebühr bezieht sich auf den Zeitpunkt der ersten Nutzung bis Mitternacht desselben Tages.
- i) Nachrichten auf der MTEL-Sprachbox werden nach 8 Tagen ab Erhalt unwiderruflich gelöscht. MTEL übernimmt, vorbehaltlich den in Ziff. 15 der AGB letzter Satz bestimmten Fällen keine Haftung für gelöschte oder anderweitig verloren gegangene Informationen.

- j) Die Geschwindigkeit von mobilem Internet kann nach Beanspruchung eines bestimmten Datenvolumens gemäss Produktebeschreibung in der Tarifübersicht reduziert werden.
- k) Shared Data Abos werden gemäss den Konditionen des verknüpften Mobilfunkvertrages abgerechnet. Nach einer Entkoppelung der beiden Verträge gelten für das Shared Data Abo die Konditionen gemäss vertraglicher Preisliste.
- l) Abos mit unlimitiertem Roaming sind für den persönlichen Gebrauch in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum mehr heitlich oder ausschliesslich im Ausland verwendet oder zum Gebrauch an Nutzer im Ausland überlassen werden.
- m) Eine kommerzielle Nutzung von Privatkundenverträgen ist nicht erlaubt (z.B. die Nutzung in einem mobilen Gateway, Router etc.). Sollte dieser Fall vorliegen, kann MTEL eine Verrechnung gemäss Preisliste durchführen.

6. PREPAID

Die MTEL Prepaid SIM-Karte enthält ein Anfangsguthaben, das dem jeweiligen Konto des Kunden gutgeschrieben wird. Der Kontostand kann vom Kunden durch Zahlungen jederzeit erhöht werden. Die Auszahlung oder der Transfer von Kontoguthaben zu einem anderen Anbieter oder zu einer anderen Rufnummer bei MTEL ist ausgeschlossen. Bleibt ein MTEL Prepaid Mobilfunkanschluss während 12 Monaten ungenutzt, ist MTEL berechtigt, den Mobilfunkanschluss ohne Ankündigung zu sperren. Sofern der Kunde nach weiteren 6 Monaten nicht eine Wiederaufschaltung des Anschlusses verlangt, ist MTEL berechtigt den Dienst aus wichtigem Grund zu kündigen und die entsprechende Nummer zurückzufordern und neu zu vergeben. Allfällige Restguthaben werden dem Kunden auf Verlangen gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr ausbezahlt. Von der Auszahlung ausgenommen sind Anfangsguthaben und andere unentgeltlich zur Verfügung gestellten Guthaben. Prepaid-Karten sind persönlich und dürfen nicht an unbekannte Dritte weitergegeben oder weiterverkauft werden. Mitteilungen an Prepaid Kunden erfolgen in der Regel schriftlich per SMS. Die Mitteilung gilt als empfangen, wenn diese durch das Gerät entgegengenommen wird, unabhängig davon, ob es sich dabei um den Kunden oder einer anderen Person handelt. Die Identität des Kunden wird gemäss gesetzlichen Vorgaben registriert. Vor der Registrierung wird der Anschluss nicht aktiviert.

7. VORRANG DER HERSTELLERGARANTIE BEIM GERÄTEKAUF

Der Kunde ist verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit und Kompatibilität seines Gerätes mit der MTEL-Infrastruktur. Sofern der Hersteller des Geräts im Fall eines Mangels eine Herstellergarantie vorsieht, die Gewährleistung von MTEL ausgeschlossen und die Rechte des Kunden richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers. MTEL nimmt defekte und garantiepflichtige Geräte entgegen, wobei Reparaturarbeiten durch einen vom Hersteller bestimmten Dritten ausgeführt werden. Sofern keine Herstellergarantie gegeben ist, richtet sich die Gewährleistung von MTEL nach den Ziffern 13 (Sachgewähr beim Gerätekauf) der AGB.

8. RATENZAHLUNG / GERÄTEPLAN

Haben MTEL und der Kunde für den Erwerb eines Gerätes eine Ratenzahlungsvereinbarung («Geräteplan») abgeschlossen, so ergeben sich die Anzahl und Höhe der monatlichen Raten sowie eine allfällige Anzahlung aus der Kaufvereinbarung und dem Geräteplan. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragsdauer des Geräteplans 24 Monate. Die monatlichen Raten werden der Rechnung für den Mobilfunkvertrag belastet. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Ziff. 6 AGB. Die Ratenzahlung ist zins- und gebührenfrei. Der Kunde ist berechtigt, die ausstehenden Raten jederzeit auf einmal zu begleichen. Ein Geräteplan kann nur zusammen mit einem Mobilfunkvertrag von MTEL («Mobilabo») abgeschlossen werden. Der Kunde erwirbt bei Übergabe nach Vertragsschluss Eigentum am finanzierten Gerät. Diebstahl, Verlust, Besitzesüberlassung oder Eigentumsübertragung am Gerät etc. entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarung bzw. von der Bezahlung der Raten.

9. GEISTIGES EIGENTUM

Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen und im Zusammenhang mit verkauften Geräten erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschliessliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur vertragsgemässen Nutzung der sich auf der SIM-Karte und dem Gerät befindlichen Immaterialgüterrechte, insb. Software, für die Dauer der Vertragslaufzeit. Weitergehende Rechte stehen dem Kunden nicht zu. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an den Immaterialgüterrechten bei MTEL bzw. dem jeweiligen Rechtsinhaber. Die Manipulation an der SIM-Lock Sperre ist ausdrücklich untersagt. Die Schadloshaltung von MTEL bei Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter richtet sich nach Ziff. 21 AGB.

10. ABONNEMENTSWECHSEL

- a) Mobilabos ohne Mindestvertragsdauer: Ein Wechsel zu einem Abonnement mit geringerer Grundgebühr ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aktivierung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung nicht möglich. Danach ist ein Wechsel jederzeit kostenfrei möglich.
- b) Mobilabos mit Mindestvertragsdauer: Während der Mindestvertragsdauer ist ein Wechsel zu einem Mobilabo mit geringerer Grundgebühr innerhalb der ersten drei Monate nach Aktivierung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung nicht möglich. Danach ist ein Wechsel innerhalb der Mindestvertragsdauer nur gegen die von MTEL dem Kunden auf das Wechselverlangen hin mitgeteilte Gebühr möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ein solcher Wechsel kostenfrei.
- c) Für alle Mobilabos gilt, dass ein Wechsel zu einem Mobilabo mit höherer monatlicher Grundgebühr jederzeit kostenfrei möglich ist. Bei einem Mobilabowechsel innerhalb eines Monats werden inbegriffene Leistungsbestandteile des bisherigen und neuen Abos pro rata abgerechnet (z.B. Minuten/SMS/MB für Roaming).
- d) Ein Abonnementwechsel zu einem anderen Anbieter ist unter Vorbehalt besonderer vertraglichen Bestimmungen nur unter Beachtung der Kündigungsmodalitäten nach Ziff. 12 (Kündigung des Mobilfunkvertrages) dieser Besonderen Bestimmungen und Ziff. 17 (Ordentliche Kündigung), Ziff. 18 (Kündigung aus wichtigem Grund) und Ziff. 19 (Vorzeitige Kündigung – Kostenfolgen) der AGB möglich.

11. KÜNDIGUNG DES MOBILEFUNKVERTRAGES

- i. Mobilabos ohne Mindestvertragsdauer: Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 60 Tagen auf jedes Monatsende gekündigt werden.
- ii. Mobilabos mit Mindestvertragsdauer: Bestimmte Angebote können mit einer Mindestvertragsdauer verknüpft sein. Die Mindestvertragsdauer von 12 bzw. 24 Monaten bestimmt sich nach dem individuellen Vertrag. Es gelten die Konditionen des Vertrages. Das Mobilabo kann sodann mit einer Frist von 60 Tagen auf das Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen auf jedes Monatsende gekündigt werden.
- iii. Mobilabos mit Geräteplan: Die Kündigung eines Mobilabos ohne weitere Verbindlichkeiten erfordert die gleichzeitige und ausdrückliche Kündigung aller mit diesem Mobilabo verknüpften Gerätepläne. Es gelten die Kündigungsfristen gemäss Ziff. 11 (i) und (ii). Kündigt der Kunde das Mobilabo und den Geräteplan gleichzeitig, so enden Mobilabo und Geräteplan nach Ablauf der 60 tägigen Kündigungsfrist des Mobilabos gemeinsam. Bis dahin noch ausstehende Raten des Geräteplanes werden sofort fällig und müssen auf einmal bezahlt werden. Sind mit dem Mobilabo mehrere Gerätepläne verbunden, sind zusammen mit dem Mobilabo alle Geräteplan zu kündigen, bei denen noch nicht alle Raten bezahlt worden sind. Kündigt der Kunde nur das Mobilabo, und sind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Mobilabos noch nicht alle Raten eines Geräteplanes bezahlt, so verschiebt sich der Zeitpunkt der Kündigung des Mobilabos auf das vertraglich vorgesehene Enddatum des Geräteplanes (das heisst in der Regel 24 Monate nach Übergabe des Gerätes). Sind mit dem Mobilabo mehrere Gerätepläne verbunden, so verschiebt sich der Zeitpunkt der Kündigung des Mobilabos auf das Enddatum des jüngsten Geräteplanes. Wünscht der Kunde jedoch eine sofortige Kündigung des Mobilabos, so sind die monatlichen Grundgebühren des Mobilabos bis zum vertraglich vorgesehenen Enddatum des jüngsten Geräteplanes zu bezahlen, wobei in diesem Fall der Geräteplan automatisch mitgekündigt wird. Bis dahin noch ausstehende Raten des Geräteplanes werden sofort fällig und müssen auf einmal bezahlt werden.

- iv. Optionen: Soweit nicht in der Tarifübersicht unter der jeweiligen Option abweichend geregelt, gilt für Optionen grundsätzlich eine Mindestlaufzeit von 1 Monat und für Roaming-Optionen 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit wird die Option um die gleiche Mindestlaufzeit automatisch verlängert. Die Optionen können jeweils auf Ende der Mindestlaufzeit täglich gekündigt werden. Die Kündigung einer Dienstleistung umfasst ebenfalls alle mit den gekündigten Dienstleistungen verbundenen Optionen, ohne dass für diese Optionen noch eine ausdrückliche Kündigung verlangt wird. Eine Kündigung einer Option berührt die zugrundeliegende Dienstleistung nicht. Wird aber eine Dienstleistung gekündigt, mit welcher eine Option verknüpft ist, deren Mindestvertragsdauer noch nicht erreicht ist, schuldet der Kunde die Gebühren für die Option bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer. Sie werden sofort fällig.
- v. Kündigungsformalitäten: Kündigungen von Mobilabos müssen entweder telefonisch (+41 78 474 74 74, kostenlos innerhalb der Schweiz), per MTEL Chat oder per E-Mail erfolgen. Kündigungen für Abos mit einer Mindestvertragsdauer von zwölf oder mehr Monaten dürfen nicht früher als 6 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit übermittelt werden. Bei Kündigungen mit Rufnummer-Portierung wird eine schriftliche Kündigung weiterhin akzeptiert, sofern diese im Rahmen des Portierungsprozesses durch den neuen Anbieter im Auftrag des Kunden elektronisch eingereicht wird. Ausführliche Einzelheiten und Infos zur Kündigung sind unter <https://www.mtel.ch/rechtliches>.
- vi. Weitere Bestimmungen: Die Kündigungsrechte von MTEL bestimmen sich gemäss Ziff. 17 (Ordentliche Kündigung) und Ziff. 18 (Kündigung aus wichtigem Grund) der AGB. Der Kunde ist weiter zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Ziff. 19 der AGB berechtigt.

12. KÜNDIGUNG DES GERÄTEPLANES

Der Geräteplan gilt als gekündigt, wenn:

- a) der Kunde alle ausstehenden Raten bezahlt hat, oder
- b) die Kündigungsmitteilung des Kunden MTEL zugegangen ist, oder
- c) MTEL den Mobilfunkvertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt hat (Ziff. 18 AGB); oder
- d) MTEL den Geräteplan aus einem wichtigen Grund gekündigt hat (Ziff. 18 AGB); oder
- e) ein Halterwechsel beim Mobilabo erfolgt ist, ohne dass die Ratenzahlungsvereinbarung auf den neuen Halter übertragen wurden, oder
- f) nach Ablauf der vertraglich bestimmten Vertragsdauer von 24 Monaten, beginnend zu laufen nach Empfang des Gerätes (sofern nicht eine andere Vertragsdauer bestimmt wurde).

In den oben genannten Fällen b) bis f) werden alle ausstehenden Raten sofort fällig. Die ordentliche Kündigung des in der Kauf- und Ratenzahlungsvereinbarung referenzierten Mobilfunkvertrages durch MTEL gemäss Ziff. 17 der AGB und Ziff. 11 dieser Besonderen Bestimmungen, sowie die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Ziff. 18 der AGB, berührt den Geräteplan nicht.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ziff. 20 (Änderungen von Vertragsbedingungen), Ziff. 22 (Sonstige Vereinbarungen) und Ziff. 23 (Gerichtsstand, Schlichtung und Anwendbares Recht) der AGB gelten für diese Besonderen Bestimmungen entsprechend.